

Vollzug des Bundesbaugesetzes;
Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Angerweg I"

B e k a n n t m a c h u n g

Über den Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Angerweg I" vom 7.10.1980 in der Fassung vom 25.3.1981.

Der Gemeinderat Altenstadt hat für das obenbezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan in der Fassung vom 25.3.1981 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 7.7.1981 Nr. 610 - S 40/Me/ha genehmigt worden. Die Genehmigung enthält keine Auflagen. Die vom Landratsamt gegebenen Hinweise werden nachstehend auszugsweise bekanntgegeben:

Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenstadt anzuschließen. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g Abs. 1 WHG müssen so beschaffen sein und so aufgestellt, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Gewässern (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Bei Aufstellung, Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auf die Einhaltung der §§ 19 g - 1 des WHG, der Vorschriften der VLwF und des Art. 37 BayWG wird besonders hingewiesen.

Die einzelnen Bauherrn sind auf die Installation von Leerrohren für einen Fernsprechananschluß im Gebäude vom Keller bis zum obersten Geschöß und vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze hinzuweisen. Rückfragen sind an den zuständigen Fernmeldebaubezirk in Schongau zu richten.

Die Bautermine sind dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig bekanntzugeben, damit ein Vertreter dieses Amtes die Abtragung des Oberflächenerdreiches überwachen kann. Archäologische Bodenfunde, die beim Ausheben der Baugruben (Fundamentgruben) eventuell zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.

Für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität ist die Stellungnahme der Lech-Elektrizitätswerke Augsburg vom 13.11.1980 zu beachten. Bei den Bauausführungen sind die einschlägigen Schutzvorkehrungs-Vorschriften des Energieträgers zu beachten (Sicherheitsabstände, Schutzzonenbereiche, Höhe von Anpflanzungen und Büschen usw.).

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen müssen die Abstände zwischen den Bauten und den Freileitungen den Vorschriften des Verbands Deutscher Elektriker - VDE 0132/2.79 - entsprechen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muß die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (2. Rettungsweg). Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Im Genehmigungsbescheid wurde ferner festgestellt, daß das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Blatt 2 der Bekanntmachung zum Bebauungsplan "Angerweg I"

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 25.3.1981 mit Begründung i.d.F. vom 25.3.1981 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis einschließlich 28.8.1981 im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Das gleiche gilt für den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 7.7.1981.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) gemäß § 44 c Bundesbaugesetz:
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 Bundesbaugesetz (BBauG) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- b) gemäß § 155 a BBauG:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Altenstadt, den 27.7.1981
GEMEINDE ALTENSTADT

Deschler
(Deschler)
Bürgermeister

Anschlag an den
Bekanntmachungs-
tafeln der Gemeinde
am 27.7.1981

abgenommen am - 2. Sep. 1981

Althip